



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 21/Jahrgang 2015	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.07.2015
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Christian Kalbaß, Teutoburger Str. 74, 46145 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000811293/62 am 23.06.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 23.06.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L e i n w e b e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Lovetta Koroma, Umlandstr. 81, 46047 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000808107/43 am 08.06.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.06.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sladjana Horn, Im Neerfeld 6, 45359 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000804826/36 am 29.04.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.04.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.236, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Aleksandra Vukasinovic, Schultenhofstr. 22, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000812998/62 am 07.07.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.07.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L e i n w e b e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Aleksandra Vukasinovic, Schultenhofstr. 22, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000813430/36 am 15.07.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.07.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.236, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Siddik Göz, Bornstr. 80, 44145 Dortmund, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005178314/45 am 04.05.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.05.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marian-Ionut Tudosa, Vorrathstr. 17, 45139 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005182097/65 am 15.07.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.07.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Michal Najdek, Wachstr., PL-65-001 Zilone Gora, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005181167/25 am 22.06.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 22.06.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen MC Investment & Consulting GmbH, Geschäftsführer Müjdat Cakmakli, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000799324/37 am 10.03.2015 erlassene Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Kostenbescheid vom 10.03.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Kostenbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.236, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Z y m e r i

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen Herrn Pascal Dirks, zuletzt wohnhaft 45479 Mülheim an der Ruhr, Strippchens Hof 9, unter dem Aktenzeichen 32-11.14.03.283/14 am 30.06.2015 erlassene Kostenbescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Dirks dort nicht mehr gemeldet ist.

Der Kostenbescheid wird hiermit nach § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.321, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i r i c

Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer- und Gewerbesteuermessbetragsbescheiden

Die Gewerbesteuer- und Gewerbesteuermessbetragsbescheide für die Jahre 2013 und 2014 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/ 2220199000000 für Herrn Karadzha Dadov können nicht zugestellt werden, weil dessen Anschrift unbekannt ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 17.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbetragsbescheides

Der Gewerbesteuermessbetragsbescheid für das Jahr 2013 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/ lose Sache für Frau Katya Aleksieva kann nicht zugestellt werden, weil deren Anschrift unbekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 22.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides

Der Gewerbesteuermessbescheid für das Veranlagungsjahr 2012 vom 10.06.2015, mit dem Aktenzeichen 24-5/Lose Sache für Frau Samenta Petkova, zuletzt ansässig Von-Fraunhofer-Str. 2, 42549 Velbert, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Dieser kann von dem Betroffenen beim Amt 24/ Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 92, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 27.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C a s t o r

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Frau Jasmina Petrovic, zuletzt wohnhaft gewesen in Regentenstraße 190, 41061 Mönchengladbach, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 13.07.2015 (Aktenzeichen: 50-742/97268/48) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

D r. N e u b a u e r

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Ediagbonya Oviasuyi, zuletzt wohnhaft gewesen Von-der-Tann-Str. 19 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 07.07.2015 (Aktenzeichen: 50-711/87460/07) konnte nicht zugestellt werden, da nach örtlicher Ermittlung der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zi. 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

K ä m m e r e r

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung für ein Vorhaben der Firma MAI Metall Alloy Impex GmbH in Mülheim an der Ruhr

Amt für Umweltschutz, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim

Az.: 70-6/P02010

Mit Antrag vom 26.11.2013 und der zuletzt mit Schreiben vom 15.06.2015 nachgereichten Antragsunterlagen beantragt die Firma MAI Metall Alloy Impex GmbH, auf dem Grundstück Rheinstraße 125 im Rhein-Ruhr-Hafen eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (hier Eisen- und Nichteisenschrotten, auch soweit es sich um Schlämme handelt) mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1500 Tonnen zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 3c Satz 1 und 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die nach § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG erforderliche, standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Von der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im vorliegenden Fall abgesehen.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Mülheim an der Ruhr, den 17.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r u s e n b a u m



**Veröffentlichung der Bekanntmachung
Öffentliche Ausschreibung gem. § 12 Nr.1 VOB/A**

Vergabenummer: **2015/Via NA 022**

Datum: 14.07.2015

Vergabestelle:
Via Verkehrsgesellschaft
Zweigertstraße 34
45130 Essen
Tel.: 0201/826-2392
Fax: 0201/826-4000
Mail: s.lucius@via-verkehr.de

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung VOB

Bauvorhaben / Lieferung / Leistung:

Neubau der Hochkettenfahrleitungsanlage an der Haltestelle Sportzentrum Südstraße in Mülheim an der Ruhr

Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:

Neubau der Fahrleitungsanlage

Erbringen von Planungsleistungen

Ja Nein

Losweise Vergabe

Ja Nein

Ausführungszeit:

August 2015 bis November 2015

Nebenangebote sind:

zugelassen nicht zugelassen

Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Siehe unter (Vergabestelle)

Via Verkehrsgesellschaft mbH, Einkauf, Zweigertstr. 34, 45130 Essen

Kostenbeitrag: entfällt / Euro
Ausschließlich Überweisung, Schecks sind nicht zugelassen
Empfänger: Via Verkehrsgesellschaft mbH
IBAN: DE40 3605 0105 0000 2502 0
Sparkasse Essen

Frist für den Eingang der Angebote: 13.08.2015, 13:00 Uhr

Angebote sind zu richten an:
Anschrift siehe unter Vergabestelle

Sprache: deutsch

Angebotseröffnung:
Via Verkehrsgesellschaft mbH
Zweigertstraße 34
45130 Essen, Submissionsraum, 3. Etage (Einkauf) **Öffentliche Sitzung**

Anwesend dürfen sein: Bieter und ihre Bevollmächtigten

Geforderte Sicherheiten
Siehe Verdingungsunterlagen

Finanzierung und Zahlungsbedingungen
Siehe Verdingungsunterlagen

Nachweise:
Siehe Verdingungsunterlagen

Die Zuschlagsfrist endet am: 17.09.2015

Nachprüfstelle:
.. / ..

Technische Auskünfte erteilt:
Herr Kamann, Tel.: 0172 826 0058, Mail: s.kamann@via-verkehr.de

oder

Herr Alberding, Tel.: 0172 269 8139, Mail: h.alberding@via-verkehr.de

Ortstermin: ../..

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Christian Kalbaßa, Oberhausen)	199
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Lovetta Koroma, Oberhausen)	199
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sladjana Horn, Essen)	200
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Aleksandra Vukasinovic)	200
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Aleksandra Vukasinovic)	200
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Siddik Göz, Dortmund)	201
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marian-Ionut Tudosa, Essen)	201
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Michal Najdek, Polen)	201
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (MC Investment & Consulting GmbH)	202
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Pascal Dirks)	202
Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer- und Gewerbesteuermessbetragsbescheiden (Karadzha Dadov)	203
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbetragsbescheides (Katya Aleksieva)	203
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Samenta Petkova, Velbert)	203
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Jasmina Petrovic, Mönchengladbach)	203
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Ediagbobyia Oviasuyi)	204
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung für ein Vorhaben der Firma MAI Metall Alloy Impex GmbH in Mülheim an der Ruhr	205
Öffentliche Ausschreibung der VIA Verkehrsgesellschaft	206